

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung gegen das Umziehen der Schäfer : Vom Dato, Schwerin, den 22sten Octob. 1762.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1762?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872862356>

Druck Freier  Zugang



1762. 22. Oct.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H E R R N
Friederich,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin, und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, u.

Patent = Verordnung
gegen
das Umziehen der Schäfer.

Vom Dato, Schwerin, den 22sten Octob. 1762.

Gedruckt bey Wilhelm Varenspriug, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Mk-4060.(41.)⁶

1712 2071

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be in a historical script.



Two horizontal lines of handwritten text, also likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Friederich,

Von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Da Uns zuverlässig berichtet worden, wasmaassen auf un-
terschiedenen Schäferereyen in Unsern Herzogthümern und
Landen die Pocken unter den Schafen grasiren, und es daher
zu besorgen stehet, daß diese Seuche durch das gewöhnliche Ab-
und Zuziehen der Schäfer von einem Ort zum andern, zum
allgemeinen Schaden, weiter verbreitet werden möge; so haben
Wir, nach erfordernten und unterthänigst abgegebenen Erachten
Unserer zum Engern Ausschuss erwählten Land-Räthe und De-
putirten von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer
Mecklenburg, solchem schädlichen Umziehen der Schäfer durch
ein Landes-Fürstliches Verbot vorzukommen, die gnädigste Ent-
schliessung gefasset. Wir befehlen demnach Unsern Haupt-
und Amt-Leuten, auch denen von der Ritterschaft hiemit gnä-

diß, daß sie den unter ihnen wohnenden Schäfern für dieses Jahr den Ab- und Umzug nicht gestatten, sondern selbige, daß sie da, wo sie sind, zur Stelle bleiben müssen, anhalten sollen, so lieb einem jeden ist, im Contraventions-Fall alle Schadens-Erstattung und Unsere schwere Ungnade und Ahndung zu vermeiden. Daben sollen diejenigen Schäfer, welche nach Vor-schrift dieser Unserer Verordnung zur Stelle bleiben, entweder noch fernerhin ihren alten Contract, oder auch, wenn solches wegen der Anzahl der Schafe und sonst möglich ist, dasjenige zu erfüllen gehalten seyn, wozu sich die Zuziehende gegen die Besitzer der Güther, mittelst schrift- oder mündlicher Contracte verbindlich gemacht haben. Uebrigens wollen Wir eine bloße Wechselung der Schäfer, da nämlich ein Schäfer von einem gesunden Ort mit einem Schäfer und seiner Heerde eines gleichfalls uninficirten Orts, ohne beym Umtreiben einen inficirten Ort zu berühren, wechselt, hiedurch nicht verboten, sondern vielmehr ausdrücklich verstattet haben.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung mit Unserm Handzeichen und Innsiegel bestärket, auch durch den Druck bekannt machen, und den Intelligenz-Blättern inseriren lassen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 22sten October, 1762.

Friederich, H. J. M.

LS

